

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 19.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten**

(1) Der Feuerwehrkommandant erhält anstelle des Ersatzes der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen, des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes eine monatliche Entschädigung von 1.200,00 € (§ 16 Abs. 2 FwG).

(2) Neben dieser Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages und der notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe für die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen (§ 16 Abs. 4 FwG)

### **§ 2 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Maßnahmen der Brandschutzerziehung auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Dienst im Rahmen angeordneter Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Stundensatzes entsprechend der Nr. 2.1 des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Waldkirch. Für Bereitschaftsdienst wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €/Stunde gewährt.

### **§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag sowie die notwendigen Auslagen ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch genutzt werden kann.

#### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung, die monatlich ausbezahlt wird:

Stellv. Kommandant	150,00 €
Abteilungskommandant Waldkirch	192,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Waldkirch	38,00 €
Abteilungskommandant Kollnau	96,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Kollnau	33,00 €
Abteilungskommandant Buchholz	66,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Buchholz	19,00 €
Abteilungskommandant Siensbach	45,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Siensbach	15,00 €
Abteilungskommandant Suggental	45,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Suggental	15,00 €
Jugendfeuerwehrwart	45,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €
Jugendgruppenleiter	10,00 €
Betreuer Kindergruppe	10,00 €
Beauftragter für Geräte/PSA Kollnau, Buchholz Siensbach und Suggental	je 20,00 €
Schriftführer Gesamtwehr	25,00 €
Schriftführer Waldkirch	25,00 €
Schriftführer Kollnau, Buchholz, Siensbach, Suggental	je 20,00 €
Pressesprecher	20,00 €
Leiter Altersabteilung – Gesamtwehr	20,00 €
Kassenwart Gesamtwehr	20,00 €
Kassenwart je Abteilung	20,00 €

Fachberater	10,00 €
Leiter Fachbereich	p.a. 50,00 €

## § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als Entschädigung wird neben den notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,50 Euro/Stunde gewährt. Als Berechnungsgrundlage dient eine angenommene Arbeitszeit an Werktagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

## § 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Hierzu erhält jedes aktive Mitglied auf Antrag 100,00 € für das vergangene Kalenderjahr. Die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst erfordert die Teilnahme an mindestens der Hälfte der Proben der jeweiligen Abteilung und wird durch den Abteilungskommandanten bestätigt.

Zudem leistet die Stadt Waldkirch eine jährliche Zahlung in Höhe von 5.000,00 € als Zuschuss für die Kameradschaftskasse.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waldkirch (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 22.09.2010 außer Kraft

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldkirch, den 19.12.2018

Roman Götzmann  
Oberbürgermeister